

RELEVANTE PARAGRAPHEN AUS DER TESTVO

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

„(1) Wenn es Einrichtungen oder Unternehmen nach **Absatz 2** oder der öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangen, haben asymptomatische Personen Anspruch auf Testung, wenn sie

1. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen,
- 2. in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind, oder**
3. in oder von Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gegenwärtig behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind oder in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 eine dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen.

Bei Personen nach Satz 1 **Nummer 2** ist der **Anspruch in Bezug auf die Diagnostik** abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 auf eine **Diagnostik mittels Antigen-Tests beschränkt**.

„**(2)** [...] „Nr. 7 Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes.“

§ 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 IfSG sagt:

„Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“ [...]

die Begründung der TestVO erläutert (S. 31):

„[...] Auch Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, wie beispielsweise physiotherapeutische oder logopädische Praxen oder freiberufliche Hebammen, werden unter Nummer 7 gefasst.“

§ 5 Häufigkeit der Testungen

„[...] (2) Testungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Dies gilt nicht für die Anwendung von Antigen-Tests, die von den Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchgeführt werden.“

§ 6 Leistungserbringung

Durchführung der Tests (Verordnungsbegründung, S. 31):

„Nach Satz 2 ist bei Personen nach Satz 1 Nummer 2 (Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen nach Absatz 2 tätig werden sollen oder tätig sind) der Anspruch in Bezug auf die Diagnostik abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 auf eine Diagnostik mittels Antigen-Tests beschränkt. Darunter fallen laborgestützte Antigen-Tests, PoC-Antigen-Tests sowie überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung. Der neue Halbsatz 2 ermöglicht es Personen nach Satz 1 Nummer 2, die Testungen in eigener Verantwortung ohne Überwachung auch außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von Testeinrichtungen am Arbeitsplatz, z. B. zu Hause vor Arbeitsantritt durchzuführen. .. In diesen Fällen darf kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Zertifikat ausgestellt werden.“

§ 6 Absatz

„(1) Zur Erbringung der Leistungen nach § 1 Absatz 1 sind berechtigt:

1. die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und die von ihnen betriebenen Testzentren,
2. die von den Stellen nach Nummer 1 als weitere Leistungserbringer beauftragten Dritten und
3. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen, und die von den Kassenärztlichen Vereinigungen betriebenen Testzentren.

Der nach § 7 Absatz 7 Satz 1 festgelegte Vordruck ist zu verwenden.

(3) Satz 3

Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 sind berechtigt, bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu beschaffen und zu nutzen.“

F.

§ 7 Abrechnung der Leistungen

Vordruck für Abrechnung (weil die Hausarztpraxen behaupten, sie hätten dafür keine Ziffern):

§ 7 Absatz 7 Satz 1

„Die Kassenärztliche Bundesvereinigung legt spätestens bis zum 9. Juli 2021 im Benehmen mit den maßgeblichen Verbänden der Ärzte und Einrichtungen, die Leistungen der Labordiagnostik erbringen, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag Form und Inhalt des von allen Leistungserbringern für die Labordiagnostik zu verwendenden Vordrucks bundeseinheitlich fest. Im Vordruck ist insbesondere nach der Art der Testung, den in den §§ 2 bis 4b genannten Fällen und in den Fällen der §§ 3 und 4 danach zu differenzieren, welcher Art einer Einrichtung oder eines Unternehmens der Anspruch auf Testung einer zu testenden Person zuzuordnen ist. Der Vordruck soll elektronisch ausgestaltet werden.“

Weitere Links:

https://www.kbv.de/html/1150_49686.php

https://www.kbv.de/media/sp/Ansichtsexemplar_MusterOEGD.pdf

https://www.kbv.de/media/sp/KBV_SchaubildCoronatest.pdf

https://coronavirus.nrw/wp-content/uploads/2020/08/kurzversion_verguetungsuebersicht.pdf